

10/11-107/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

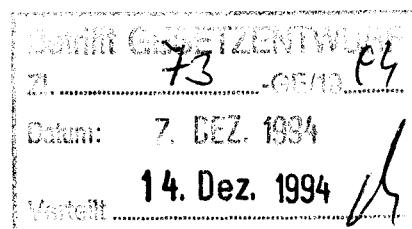
PrsG-172.26

Bregenz, am 29.11.1994

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Auskunft:
 Dr. Keßler
 Tel.(05574)511-2066

Betrifft: Fluglärmgesetz;
 Entwurf, Stellungnahme
 Bezug: Schreiben vom 7. Oktober 1994, Pr.Zl. 58.505/3-7/94



Zum Entwurf eines Fluglärmgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

In Vorarlberg gibt es derzeit keine Flugplätze, die vom Geltungsbereich des geplanten Fluglärmgesetzes erfaßt sind.

Die Begriffsbestimmungen im § 2 Z. 1 bis 3 deuten darauf hin, daß der Dauerschallpegel, der Dauerschallpegel-Nacht und der Schallereignispegel durch Berechnung ermittelt werden sollen. Daneben sollten auch Messungen für die Ermittlung der angeführten Schallpegel möglich bleiben. Zumindest könnte dies in der nach § 4 zu erlassenden Verordnung vorgesehen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
 Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandner

F. d. R.d.A.
F. d. R.d.A.
F. d. R.d.A.